



**MANSFELD
SÜDHARZ**
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Aug. 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Halbra

BERICHT

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Wimmelburg

Az.: 14.51.22
Datum: 02.08.2022
Prüfungszeitraum: 15.03.2022 – 02.08.2022
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung	4
4	Beschluss zur Eröffnungsbilanz	5
5	Internes Kontrollsystem (IKS)	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013	6
7.1	Ergebnisrechnung	7
7.2	Finanzrechnung	7
7.3	Haushaltsausgleich	8
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	8
7.4.1	Bilanzaktiva	8
7.4.2	Bilanzpassiva	11
7.5	Anlagen	13
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
EWB	Einzelwertberichtigungen
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2013 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Beschluss zur Eröffnungsbilanz

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg zum 01.01.2013 erfolgte am 27.09.2018 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 10/2018 vom 10.10.2018.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2013 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine rechtskonforme Geschäfts- und Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Bewertungsrichtlinie, die nur für die Eröffnungsbilanz galt, wurden die Dienstanweisungen der Gemeinde in den Folgejahren den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

B₁ Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) sind die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24.10.2013 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.218.300 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.309.600 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.074.300 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.286.400 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.500 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	271.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	198.700 EUR

§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	800.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u> Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer	400 v. H. 400 v. H. 360 v. H.

B₂ Der Ergebnisplan für das Jahr 2013 war entgegen den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit der Verfügung vom 02.12.2013 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Die Haushaltssperre wurde am 03.12.2013 vom Bürgermeister ausgesprochen.

Außerdem wurde angeordnet, dass der KAB bis zum 30.06.2014 eine prüffähige Eröffnungsbilanz mit Anhang vorgelegt wird. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nicht nach. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg zum 01.01.2013 wurde mit Datum 20.10.2016 erstellt und dem RPA übergeben.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 800.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der § 108 Abs. 1 GO LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2013 stellte der Bürgermeister am 08.03.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 10.03.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2013 wurde am 08.03.2022 ausgefertigt und auf dem Ausdruck vom 09.03.2022 vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2013 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2013	Bilanz zum 31.12.2013.		Ergebnisrechnung 2013
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 18.681,88 €	<u>Anlagevermögen</u> 6.151.457,23 €	<u>Eigenkapital</u> 613.616,93 € -> dav. Jahresergebnis -70.712,38 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.243.578,36 €
<u>Einzahlungen</u> 1.393.463,20 €	<u>Umlaufvermögen</u> 66.873,36 € -> davon liquide Mittel -131,47 €	<u>Sonderposten</u> 3.483.242,98 €	Außerordentliche Erträge 71,79 €
<u>Auszahlungen</u> 1.412.276,55 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 18.372,80 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. -131,47 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.096.066,83 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.314.362,53 €
		<u>RAP</u> 7.031,05 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	Bilanzsumme 6.218.330,59 €	Bilanzsumme 6.218.330,59 €	Jahresfehlbetrag -70.712,38 €

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 70.712,38 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 126.089,62 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 45.979,06 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 47.970,14 EUR
Der Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde geringere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Im Haushaltsjahr 2013 nahm die Gemeinde das Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte in Anspruch und schuldete ein bestehendes Darlehen der DG HYB um. Die Verschuldung ist daher insgesamt gesunken.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 13.327,07 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 710.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Liquiditätskredite vom 17.12.2013 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

B₄ Der im Berichtsjahr zusätzlich in Anspruch genommener Dispositionskredit i. H. v. 131,47 EUR wurde in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung verbucht.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Fehlbetrag von insgesamt 70.712,38 EUR ab. Dieser ergibt sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 70.784,17 EUR sowie dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 71,79 EUR.

Entsprechend § 24 Abs. 1 GemHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2014.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Eröffnungsbilanz wurden korrekt vortragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zur Eröffnungsbilanz.

Bilanz 2013		
Aktiva	31.12.2013	Veränderung zur EÖB
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	5.790.133,37 EUR	./ 223.000,76 EUR
Finanzanlagevermögen	361.323,86 EUR	+ 144.312,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	42.739,17 EUR	+ 12.941,67 EUR
privatrechtliche Forderungen	24.265,66 EUR	./ 16.013,17 EUR
liquide Mittel	./ 131,47 EUR	./ 18.813,35 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>6.218.330,59 EUR</u>	<u>./ 100.573,61 EUR</u>

Die Darstellung der Liquiden Mittel mit einem negativen Bestand ist zu beanstanden.

B₅ Unter Beachtung der GoB ist ein negativer Bestand der liquiden Mittel als Verbindlichkeit aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bei einer korrekten Verbuchung des negativen Kassenbestandes beträgt die Bilanzsumme der Aktiva nicht 6.218.330,59 EUR, sondern 6.218.462,06 EUR.

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen, die Beteiligungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ./ 23.923,99 EUR zur EÖB
- Infrastrukturvermögen ./ 192.677,70 EUR zur EÖB

Die Verringerung der beiden Bilanzpositionen resultiert aus den ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2013.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

Die Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 12.941,67 EUR spiegelt sich hauptsächlich in nachstehenden Konten wider:

161111		
11000.11000	Benutzungsgebühren u. ä. Entgelte	+ 1.176,09 EUR
63000.35000	Beiträge	+ 3.335,51 EUR
67500.11000	Benutzungsgebühren u. ä. Entgelte	+ 1.249,26 EUR
161121		
54731.40000	EWB von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	/./ 1.224,80 EUR
169111		
46910.00000	sonstige Finanzerträge	+ 18.007,76 EUR
90000.00100	Grundsteuer B	/./ 1.014,97 EUR
90000.00300	Gewerbesteuer	/./ 8.230,88 EUR
90000.01000	Gemeindeanteil an der ESt	/./ 2.362,93 EUR
169121		
54731.40001	EWB von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen	/./ 4.734,63 EUR
169129		
99996.40051	EWB von übrigen sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	+ 6.538,76 EUR

Die Minderung der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber der EÖB beruht auf der mehrheitlichen Begleichung der Forderungen gegenüber der Wohnungsverwaltung Klama (/./ 13.830,94 EUR).

Beteiligungen

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.12.2018 erhielt die Gemeinde Wimmelburg rückwirkend zum Stichtag 03.10.1990 einen Beteiligungsanspruch von 0,1129 % am Stammkapital von 250 Mio. DM¹ (= 127.822.970 EUR) der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH. Der Beteiligungsanspruch in Höhe von 144.312 EUR wurde ordnungsgemäß bilanziert.

Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen entspricht den Hinweisen zur Bilanzierung der kommunalen Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz-GmbH (FEO) des MI LSA vom 17.01.2020, nach welchem diese Anteile als Finanzvermögen der Gemeinde im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages entsprechend ihrem jeweiligen Anteil in voller Höhe als Anschaffungskosten zu bilanzieren sind.

Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel betrugen /./ 131,47 EUR zum 31.12.2013 (EÖB: 18.681,88 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2013 und dem Kassensollbestand lt.

¹ Niederschrift zur 38. Gesellschafterversammlung vom 21.05.2019

Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt. Bezüglich des Kassensollbestandes der Finanzrechnung wird auf B₄ (S. 8) des Prüfberichtes verwiesen.

Nach dem System der doppelten Buchführung weisen die Bilanzpositionen nur positive Werte aus. Ein negativer Bankbestand ist im Ergebnis der Jahresabschlussbuchungen unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die fehlende bilanzielle Umbuchung des negativen Kassenbestandes in die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird mit der B₅ auf Seite 9 des Berichtes gerügt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 168.813,35 EUR verringert. Liquiditätskredite mussten in Anspruch genommen werden.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2013 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2013		
Passiva	31.12.2013	Veränderung EÖB
Eigenkapital	613.616,93 EUR	+ 73.601,62 EUR
Sonderposten	3.483.242,98 EUR	/./ 93.152,23 EUR
Rückstellungen	18.372,80 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.096.066,83 EUR	/./ 91.054,05 EUR
PRAP	7.031,05 EUR	+ 7.031,05 EUR
Bilanzsumme	6.218.330,59 EUR	/./ 100.573,61 EUR

Bei einer korrekten Buchung des negativen Kassenbestandes als Verbindlichkeit erhöht sich die Bilanzsumme der Passiva auf 6.218.462,06 EUR.

Gemäß RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, auf die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitions- pauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 3.483.242,98 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2013	3.576.395,21 EUR
Zugänge	49.828,62 EUR
Abgänge aus der Auflösung	142.980,85 EUR
Bestand per 31.12.2013	3.483.242,98 EUR

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Rückstellungen

Unter sonstigen Rückstellungen sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO bilanziert:

- die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresrechnungen und -abschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) in Höhe von 13.000,00 EUR sowie
- Verzugs- und Stundungszinsen von 2.372,80 EUR

Zum Stichtag 31.12.2013 hatte die Bilanzposition einen Wert von 18.372,80 EUR. Gegenüber der EÖB hat sich der Bestand aufgrund der Bildung der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 um 3.000,00 EUR erhöht.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 2.096.066,83 EUR. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz hat sich deren Gesamtbestand um 91.054,05 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Schuldenstand per 01.01.2013</u>	697.881,15 EUR
./. Tilgung (incl. Umschuldung)	198.598,03 EUR
+ Zugänge (Umschuldungen)	65.778,17 EUR
<u>Schuldenstand per 31.12.2013</u>	565.061,29 EUR

Die Gemeinde Wimmelburg hat im Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen und einen Kredit umgeschuldet. Ziel war, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mittelfristig wiederherzustellen.

Mit der vorgenommenen Umschuldung anhand des Fördervertrages zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte vom 02.12.2013 war ein Tilgungszuschuss in Höhe von 28.190,64 EUR verbunden.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2013 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.524.940,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 710.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt 814.940,00 EUR. Gegenüber der EÖB ist eine Erhöhung aufgrund der bewilligten Liquiditätshilfe in Höhe von 205.790,00 EUR vom 25.04.2013 zu verzeichnen. In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 wurden die vorübergehenden Liquiditätshilfen i. H. v. 474.900,00 EUR und 134.250,00 EUR in Form eines Darlehens ausgereicht. Die Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind in einer Summe zum 28.01.2021 bzw. 02.07.2022 zurückzuzahlen.

Ein im Berichtsjahr zusätzlich in Anspruch genommener Dispositionskredit i. H. v. 131,47 EUR wurde zum Jahresabschluss nicht in die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten umgebucht. Diesbezüglich sei auch auf die B₅ (Seite 9 des Berichtes) verwiesen.

Gegenüber der EÖB ist eine Verringerung des Liquiditätskredites um 25.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommene Kreditrahmen wurde nicht überschritten.

Der Bestand der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 137.248,50 EUR, was im Wesentlichen auf die Leistung der gestundeten Zahlung der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 136.080,00 EUR zurückzuführen ist.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Übertragungen werden nicht ausgewiesen.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßen Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120a KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin